

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Alheim

### Bauleitplanung der Gemeinde Alheim

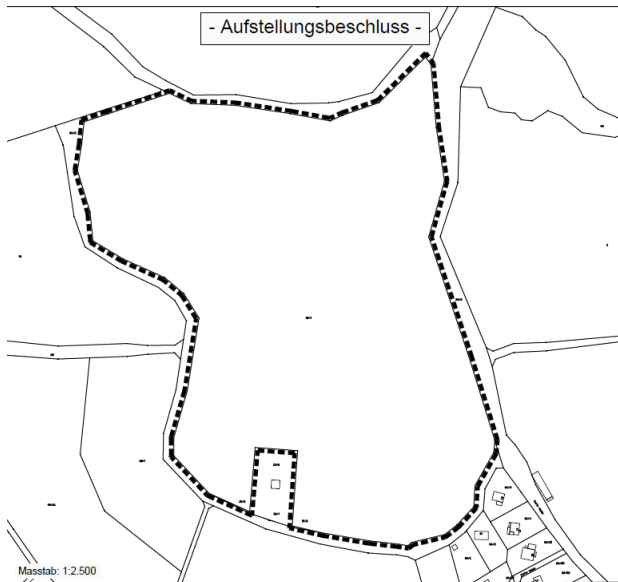
### Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB der Flächennutzungsplanänderung Nr.20 „PV-Freiflächenanlage Hochbehälter Heinebach“ in der Gemarkung Heinebach und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB

Die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Alheim hat in ihrer Sitzung am 09.05.2023 die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr.20 „PV-Freiflächenanlage Hochbehälter Heinebach“ in der Gemarkung Heinebach beschlossen.

#### Auflistung der Flurstücke:

Der Geltungsbereich für den Flächennutzungsplan Nr.20 „PV-Freiflächenanlage Hochbehälter Heinebach“ in der Gemarkung Heinebach umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Heinebach, Flur 3, Flurstück 15/4, mit einer Fläche von 67.959 m<sup>2</sup>.



#### Grenze Geltungsbereich

#### Ziel und Zweck der Bauleitplanung:

Ziel und Zwecke der Planung ist die derzeitige Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche Photovoltaik umzuwandeln.

Im Parallelverfahren ist geplant über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine PV-Freiflächenanlage mit einer Leistung von 6 MW auf einer Fläche von ca. 6 ha im Bereich des geplanten Geltungsbereichs zu errichten.

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr.20 „PV-Freiflächenanlage Hochbehälter Heinebach“ in der Gemarkung Heinebach mit zeichnerischer Darstellung, textlichen Festsetzungen und Begründung gemäß § 3 (1) BauGB liegt in der Zeit vom

**06.11.2023 bis einschließlich 02.02.2024**

während der Dienststunden der Gemeinde Alheim im Rathaus, Alheimerstraße 2 (gemeinsames Baumanagement Rotenburg-Alheim),

Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr  
Mo. & Do. 13:30 - 16:00 Uhr

Mi. 13:30 - 18:00 Uhr  
oder über diese Internetseite (siehe unten)

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Unterlagen sind im genannten Zeitraum ebenfalls über die Internetseite <http://www.alheim.de> einseh- und abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim gemeinsamen Baumanagement Rotenburg-Alheim schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch (heinrichwacker57@aol.com) vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen möglicherweise nicht berücksichtigt werden.

Es ist zu beachten, dass die Stellungnahme nur berücksichtigt werden kann, wenn der Name und die Adresse sowie das Datum und die Bezeichnung des Bebauungsplanes angegeben sind. Hierbei werden personenbezogene Daten, insbesondere der Name, Anschrift, Telefonnummer, die allein zur Information über das durchgeführte Verfahren dienen, verarbeitet. Mit der Abgabe einer Stellungnahme erklärt sich die abgebende Person mit dieser Verarbeitung einverstanden. Sie willigt ein, dass das gemeinsame Baumanagement Rotenburg-Alheim oder ein von dem gemeinsamen Baumanagement beauftragter Dritter (z. B. ein externes Planungsbüro) ihr postalisch oder per E-Mail Informationen zum durchgeführten Verfahren zukommen lässt. Sie ist gemäß § 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) jederzeit berechtigt, dem gemeinsamen Baumanagement Rotenburg-Alheim oder den von dem gemeinsamen Baumanagement Rotenburg-Alheim eingeschalteten Dritten um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß § 17 DSGVO kann sie jederzeit gegenüber dem gemeinsamen Baumanagement Rotenburg-Alheim oder dem von dem gemeinsamen Baumanagement Rotenburg-Alheim eingeschalteten Dritten die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genauere Informationen sind im Internet unter [https://www.alheim.de/images/downloads/Datenschutz\\_B\\_Pläne.docx\\_1.pdf](https://www.alheim.de/images/downloads/Datenschutz_B_Pläne.docx_1.pdf) abrufbar.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Parallelverfahren wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.: 51 „PV-Freiflächenanlage Hochbehälter Heinebach“ in der Gemarkung Heinebach durchgeführt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Alheim in Verbindung mit § 3 (1) BauGB.

Alheim, 26.10.2023

Dr. Andreas Brethauer  
Bürgermeister